

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

Nº 146.

Freitag den 26. Mai.

1865.

öffentliche Sitzung der Stadtverordneten heute Freitag den 26. Mai

Abends 1/2 Uhr.

Die Tagesordnung ist die bereits für die ausgefallene Mittwochsitzung veröffentlichte.

## Dem Stadtverordneten-Collegium

Weile ich nachstehend die Befehl des Raths, den Tarif für Bezugung der neuen Wasserleitung betreffend sammt Regulativ im Auszuge mit.

Joseph.

Die in der Befehl vom 23. Juli v. J. enthaltenen Anträge der Herren Stadtverordneten über den künftigen Wassergeldtarif haben wir eingehender Erwähnung unterzogen und beehren uns, hierauf Folgendes zu erwiedern.

Wir haben hiernach zuerst beschlossen:

1) daß das für öffentliche Zwecke zur Verwendung kommende Wasser mit alleiniger Ausnahme desjenigen, was bei Feuerbräunsten verbraucht wird, der Wasseranstalt von der Stadtkasse vergütet wird.

Zunächst haben wir noch auf die allgemeine Frage, nach welchen Grundsätzen die Abrechnung des Wassergeldes für den häuslichen Bedarf zu erfolgen habe, einzugehen.

Zu unserer Genugthuung befinden wir uns hinsichtlich dieser Frage bereits soweit mit Ihnen im Einverständniß, daß Sie ebenfalls die Wohnräume als geeignete Grundlage für Berechnung des Wassergeldes ansehen. Wenn Sie dagegen im Widerspruch mit uns die Größe und nicht die Zahl der Wohnräume entscheiden lassen wollen, so haben wir zur Rechtfertigung unserer Ansicht, die wir nach wiederholter eingehender Erwähnung für die richtiger erachten müssen, zuvorherst darauf aufmerksam zu machen, daß ein Beispiel, wie das in Ihrer Befehl angeführte, schon deshalb nicht zur Widerlegung dienen kann, weil sich Unbilligkeiten wie die in jenem Falle angeblich vorhandenen bei keiner Einrichtung, und wenn es sonst die vollkommenste wäre, vermeiden lassen. Das Beispiel trifft aber auch insofern nicht zu, als es von einem Restaurationszimmer, also einem Gewerbebetrieb, spricht, das überhaupt nicht unter den Tariffaz. I. fallen wird.

Sodann vermögen wir auch die Schlussfolgerung nicht als richtig zu erachten, daß der Vermere für seine kleineren Wohnräume verhältnismäßig mehr bezahle, als der Reichere für seine grösseren. Im Gegentheile bezahlt jener verhältnismäßig weniger als dieser, denn es ist festgestellter Erfahrungssatz, daß der Wasserbedarf des Kinderbemittelten in seinen wenigen und kleinen Wohnräumen, weil er in diese sein ganzes häusliches Leben mit allen seinen Bedürfnissen zusammendrängt, verhältnismäßig ein bei weitem grösserer ist, als in den grossen Wohnungen der Wohlhabenden.

Bestimmend ist aber für uns gewesen, daß die Veranlagung nach der Zahl der Wohnräume nicht nur sehr einfach, sondern auch für das Publicum möglichst wenig belästigend ist. Die Personen, welche die Veranlagung obliegen wird, werden für gewöhnlich mit eines Blickes in eine Stube bedürfen, um sich davon zu überzeugen, ob sie veranlagungspflichtig und namentlich über 25 Quadratellen groß ist. Das ganze Geschäft wird daher ebenso kurz als wohlseil sein. Mit welchen Belästigungen dagegen die Vermessung jedes Wohnraums nicht nur für die Verwaltung, sondern namentlich auch für die Wasserentnehmer verbunden sein würde, liegt zu sehr auf der Hand, als daß wir dies hier noch weiter eingehend zu erörtern brauchten.

Endlich haben wir für unsere Ansicht im Allgemeinen noch darauf hinzuweisen, daß erfahrungsmässig nicht die Größe eines Raumes über den Wasserbedarf entscheidet, sondern die Art der Benutzung und daß derselbe Raum, wenn er in zwei Zimmer abgetheilt wird, mehr Wasser erfordert, als wenn er ungetheilt bleibt.

Können wir daher aus sachlichen Gründen auf Ihren unter 2. gestellten Antrag nicht eingehen, so erbitten wir, gefüllt auf die oben gegebene Ausführung und die in unserem früheren Commissariate enthaltene Darlegung Ihre Zustimmung

2) zu der von uns beschlossenen Veranlagung nach der Zahl der Wohnräume.

Bezüglich des Wasserpreises für gewerbliche Zwecke befinden wir uns mit Ihnen laut Ihrer Erklärung im letzten Absatz Ihres Antrages sub 2. im vollen Einverständniß, so daß mithin der Tarif sub III. a. und b. für beiderseitig festgestellt anzusehen ist.

Übergehend zu der Frage nach dem Preise des Wassers für den häuslichen Bedarf müssen wir zuerst der in Ihrer Befehl enthaltenen Behauptung entgegentreten, daß sich der Verwaltungsaufwand bei einem stärkeren Wasserbedarf nicht erheblich steigern werde. Wir brauchen nur auf die oben bei Besprechung der Betriebskosten gegebenen Zahlen hinzuweisen, um diese Ansicht tatsächlich zu widerlegen.

Dass auch wir den Wasserpreis möglichst billig anzunehmen wünschen, haben wir zur Genüge ausgesprochen. Wir müssen aber dagegen hier auch den andern Gesichtspunct hervorheben, daß es eben so wenig gerechtfertigt sein würde, im Falle der vollen Ausnutzung der neuen Wasserleitung zu Gunsten der Consumern einen erheblichen Zuschuß zu den Selbstkosten aus der Stadtkasse zu gewähren, wie wir es nicht zu vertreten vermöchten, wenn die Consumern über den Aufwand für Verwaltung, Zinsen und Amortisation hinaus nach beträchtliche Summen aufzubringen haben sollten. Auf dem von Ihnen vorgeschlagenen Wege würde nun zwar die letztere Befürchtung gründlich beseitigt, eben so sicher aber die Zuschußfrage in hoher Bisher bejaht werden. Hierzu tritt aber auch noch die Schwierigkeit, daß, wenn ein als zu hoch erkannter Tarif jeder Zeit herabgesetzt werden kann, das Heraufziehen eines gleich Ansangs zu niedrig gegriffenen Tariffs kaum ausführbar ist.

Wenn die Herren Stadtverordneten den von uns als mutmaßlich aufgestellten Wasserbedarf von 4800 Kubikfuß für eine Wohnung von 3 Wohnräumen und 1 Küche für zu hoch erklären, so können wir nur versichern, daß uns dabei die Erfahrungen anderer im Besitz von Wasserleitungen befindlicher Städte zum Anhalt gedient haben; wir weisen aber auch noch darauf hin, daß der Verbrauch regelmässig stärker zu werden pflegt, als man vorher angenommen hat, da die Leichtigkeit des Wasserbezugs die Verwendung des Wassers in einem Umfang steigert, der die uns jetzt geläufigen Vorstellungen weit übertrifft. Jedemfalls werden die Herren Stadtverordneten die in Ihrer Befehl enthaltene Annahme eines Verbrauchs von bloß 15—1800 Kubikfuß in einem Logis zu 150 Thlr. selbst nicht als maßgebend ansehen wollen, weil ihr, soviel wir sehen können, jede annähernde Grundlage fehlt.

Bermögen wir aber nach dem Obigen die Berechnung der Selbstkosten mit  $13\frac{1}{2}$  Mgr. auf 1000 Kubikfuß Wasser nicht für richtig anzusehen, so müssen wir nach der obangegebenen Darlegung es auch für bedenklich erachten, daß Wassergeld für den häuslichen Bedarf ohne jede Berücksichtigung unvermeidlicher Ausfälle ganz genau bloß auf den Selbstkostenpreis zu normiren. Der ohnehin für die ersten Betriebsjahre bevorstehende Ausfall würde dadurch so anwachsen, daß wir es für finanziell falsch halten müssten, ein Deficit absichtlich in diesem Maße zu vergrössern, das doch von der Stadtkasse übertragen werden muß. Ein sehr mässiger Zuschlag zu den Selbstkosten wird daher selbst unter Aufrechthaltung aller oben dargelegten Grundsätze nur als gerechtfertigt zu betrachten sein.

Andererseits haben wir uns jedoch zu überzeugen gehabt, daß die Herabsetzung der von uns beschlossenen Säze sich rechtfertigen läßt. Die Anträge der Herren Stadtverordneten haben wir aber hierbei deshalb nicht berücksichtigen können, weil sie, um von der anderen Veranlagungsweise ganz abzusehen, einen Preis normiren, der unter dem Selbstkostenpreis steht. Kosten nämlich nach unserer Berechnung 1000 Kubikfuß Wasser nicht  $13\frac{1}{2}$ , sondern 16 Mgr., und nimmt man einmal an, wie in Ihrer Befehl ge-